

# Haftung für Spritzenabszess bei Hygienemängeln

Maßnahmen der Hygiene dienen dem Infektionsschutz von Patienten, Mitarbeiterinnen und dem behandelnden Zahnarzt selbst. Selbst bei größter Sorgfalt kann aber eine Keimübertragung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deshalb gehören Keimübertragungen, die sich unter nicht beherrschbaren Umständen vollziehen und trotz Einhaltung aller hygienischen Gebote ereignen, zum Krankheitsrisiko des Patienten. Verwirklicht sich dieses Risiko, kann eine Entschädigung regelmäßig nicht gefordert werden. Die Rechtsprechung war daher bisher sehr zurückhaltend, wenn infizierte Patienten den Vorwurf erheben, auf Behandlerseite läge ein Hygienemangel vor.

Bisher musste regelmäßig der Patient beweisen, dass andere oder weitergreifende Hygienemaßnahmen versäumt wurden und deren Einhaltung die Keimübertragung verhindert hätten. Diese bisher in der Rechtsprechung vertretene Ansicht ist vom Oberlandesgericht Koblenz in einem Urteil vom 22. Juni 2006 in Zweifel gezogen worden.

Das Oberlandesgericht vertritt in seiner Entscheidung die Auffassung, der Arzt könne von einer Haftung nicht freigestellt werden, wenn die erforderlichen Hygienemaßnahmen nicht oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt beachtet wurden. In derar-



*Peter Ihle*

tigen Fällen könne es Sache des behandelnden Arztes sein, den Beweis dafür zu erbringen, dass der Patient auch geschädigt worden wäre, wenn sämtliche Hygienegebote beachtet worden wären.

In dem vorliegenden Fall hatte das Oberlandesgericht der Klage einer Patientin stattgegeben, bei der sich nach einer Injektion im Nacken ein Spritzenabszess gebildet hatte. Nach Auffassung des Gerichts fehlten in der ärztlichen Praxis Hygienepläne und -anweisungen. Zudem seien Desinfektionsmittel nicht immer in

ihren Originalbehältnissen aufbewahrt worden und teilweise verkeimt gewesen. Überdies habe sich das Praxispersonal vor dem Aufziehen einer Spritze in der Regel nicht die Hände desinfiziert. Das Gericht geht davon aus, dass, wenn die von der Klägerin vorgetragene Hygienemängel nicht vorgelegen hätten, die reelle Möglichkeit bestanden hätte, die Infizierung zu vermeiden. Es sei ohne weiteres denkbar, dass es in diesem Fall nicht zu einer Kontamination der Spritzen gekommen wäre.

Im Ergebnis hat das Oberlandesgericht Koblenz der Klägerin einen Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 25 000 Euro zugebilligt. Die Entscheidung ist bisher nicht rechtskräftig, sondern auf Grund der von den Beklagten eingelegten Revision beim Bundesgerichtshof anhängig. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesgerichtshof zur Frage der Beweislastverteilung bei Hygienemängeln in Arztpraxen entscheidet.

Unabhängig davon sollte jeder Zahnarzt dringend die gebotenen Hygienemaßnahmen beachten. Dabei sollten die Hygienemaßnahmen ständig den aktuellen wissenschaftlich anerkannten Empfehlungen angepasst werden.

**Rechtsanwalt Peter Ihle**  
**Hauptgeschäftsführer der**  
**Zahnärztekammer M-V**